Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für internationalen Handel

2025/2112(INI)

3.2.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über Chancen und Herausforderungen einer umfassenden Strategie für künstliche Intelligenz für den Handel der EU
(2025/2112(INI))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Brando Benifei

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....9

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 12

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Chancen und Herausforderungen einer umfassenden Strategie für künstliche Intelligenz für den Handel der EU

(2025/2112(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)[2],

– Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz)[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020[4],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union[5],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer[6],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. November 2025 über eine Strategie für eine Datenunion und die Erschließung von Daten für KI (COM(2025)0835),

[1] ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj.
[2] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj.
[3] ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj.
[4] ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj.
[5] ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj.
[6] ABl. L, 2023/2675, 7.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj.

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Januar 2024 mit dem Titel „Die wirtschaftliche Sicherheit in Europa vorantreiben: eine Einführung in fünf neue Initiativen“ (COM(2024)0024),

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Dezember 2025 mit dem Titel „Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU“ (JOIN/2025/0977),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. April 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für den KI-Kontinent“ (COM(2025)0165),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Oktober 2025 über die Strategie „KI anwenden“ (COM(2025)0723),

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU – „Draghi-Bericht“),

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 10. April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt – „Letta-Bericht“),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2025 zu Produktsicherheit und der Einhaltung von Vorschriften im elektronischen Handel und bei Einfuhren aus Drittstaaten[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zum Abschluss des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur[8],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass künstliche Intelligenz (KI) eine Mehrzwecktechnologie ist, mit dem der Handel der EU mit Waren, Dienstleistungen und Datenströmen neu gestaltet wird, da sich mit KI die Informations- und Befolgungskosten verringern lassen, das Lieferkettenmanagement umgestalten lässt und digital erbrachte Dienstleistungen ausbauen lassen; in der Erwägung, dass KI erhebliche Herausforderungen, aber auch Chancen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU im Handel mit sich bringt; in der Erwägung, dass die Handelspolitik der EU von zentraler Bedeutung für eine ganzheitliche externe KI-Strategie ist, bei der Offenheit mit Widerstandsfähigkeit einhergeht und berechenbare länderübergreifende Tätigkeiten unterstützt werden;

B. in der Erwägung, dass die rasche Verbreitung von KI zu strukturellen Veränderungen in der Organisation, der Geografie und der Steuerung des internationalen Dienstleistungsverkehr beiträgt und damit Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Beschäftigung und die Entwicklung hat; in der Erwägung, dass sich diese

[7] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0154.
[8] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0266.

Veränderungen auf bestehende Lücken in der Produktionskapazität, der Infrastruktur und den Qualifikationen in der EU sowie weltweit auswirken; in der Erwägung, dass ein offenes, widerstandsfähiges und inklusives nachhaltiges Handelsmodell nur aufrechterhalten werden kann, wenn eine kohärente und ganzheitliche Strategie zur Bewältigung des durch KI vorangetriebenen Wandels verfolgt wird; in der Erwägung, dass im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen der EU, auch mit Partnern im Globalen Süden, die umfassende Einführung von KI und die gemeinsame Wertschöpfung gefördert werden sollten;

C. in der Erwägung, dass grenzüberschreitende Datenströme unerlässlich sind, wenn es darum geht, KI zu entwickeln, anzulernen und einzusetzen; in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der KI zunehmend durch die Vorschriften für den digitalen Handel beeinflusst wird; in der Erwägung, dass der auf den Menschen ausgerichtete Rahmen der EU, der in der DSGVO und der Verordnung über künstliche Intelligenz verankert ist, ein überzeugendes Modell für vertrauenswürdige KI darstellt, das, wenn es international gefördert wird, zu einem Wettbewerbsvorteil auf Märkten führen kann, auf denen Transparenz und eine die Rechte achtende Governance geschätzt werden;

D. in der Erwägung, dass KI nach wie vor ungleichmäßig genutzt wird – nicht nur zwischen Wirtschaftszweigen und Regionen, sondern auch je nach Unternehmensgröße –, wobei Akteure, die über Daten, Rechenleistung und Kompetenzen verfügen, im Vorteil sind, sodass sich die Produktivitäts- und Exportrückstände kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie von Unternehmen, die KI erst zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen, unter Umständen vergrößern; in der Erwägung, dass die durch KI ermöglichte Wettbewerbsfähigkeit des Handels davon abhängt, ob Zugang zu Daten, Rechenkapazitäten, Energie, Konnektivität, Kapital und Kompetenzen besteht, und dass viele dieser Faktoren von den Handels- und Investitionsbeziehungen beeinflusst werden; in der Erwägung, dass die EU im ersten Halbjahr 2024 nur sechs Prozent der weltweiten Investitionen in Start-up-Unternehmen im Bereich KI angezogen hat, was zu strukturellen Abhängigkeiten geführt hat;

E. in der Erwägung, dass die Lieferkette für KI-Produkte stark auf eine kleine Anzahl von Ländern und Regionen konzentriert ist, wodurch die EU beim Zugang zu kritischer Rechenleistung und Halbleitern von ausländischen Mächten abhängig ist; in der Erwägung, dass der sich verschärfende technologische Wettbewerb zwischen den Vereinigten Staaten, China und der EU, der durch unterschiedliche KI-Governance-Modelle, Zolleskalation und Ausfuhrkontrollen für kritische Technologien gekennzeichnet ist, das Risiko erhöht, dass der Zugang zu wichtigen KI-Inputs als geopolitischer Hebel gegen die EU genutzt wird;

KI zur Erleichterung des Handels und zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften

1. stellt fest, dass die Ausfuhren der EU, insbesondere von KMU, mithilfe von KI beschleunigt werden können, indem Marktzutrittsbeschränkungen und Befolgungskosten abgebaut werden, sodass Unternehmen Märkte erschließen können, die ihnen zuvor nicht zugänglich waren; fordert die Kommission auf, verlässliche Beratungsdienste im Bereich KI in das Portal „Access2Markets“ und die einzige Anlaufstelle zu integrieren, damit sich Unternehmen bei Zollfragen, Ursprungsregeln und rechtlichen Anforderungen zurechtfinden können;

2. stellt fest, dass KI durch eine verbesserte Planung und Koordinierung dazu beitragen kann, Verzögerungen und Kosten in den Lieferketten der EU zu verringern; fordert die Kommission auf, den papierlosen Handel zur Norm zu machen und den Austausch zuverlässiger Informationen zwischen Betreibern und Behörden zu fördern; fordert, dass in KI-gestützte Logistik investiert wird, um Engpässe in Häfen und Korridoren zu verringern, und dass eine umweltfreundlichere Logistik durch intelligentere Routenführung und Wartung gefördert wird;

3. weist darauf hin, dass KI angesichts von Überkapazitäten auf dem Markt und den begrenzten Möglichkeiten menschlicher Kontrollen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Zoll- und Grenzkontrollen spielen könnte; fordert die Kommission auf, unter anderem über die EU-Zolldatenplattform sicherzustellen, dass mit dem Einsatz von KI die Durchsetzungskapazitäten und der Datenaustausch zwischen den Behörden verbessert werden und das EU-Recht eingehalten wird;

KI und strukturelle Veränderungen im Waren- und Dienstleistungshandel, in der Arbeitswelt und in der Entwicklung

4. betont, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Warenhandel zunehmend von KI-gestützten Produktivitäts- und Qualitätssteigerungen in strategischen industriellen Wertschöpfungsketten abhängen wird, darunter Fertigung, Automobilindustrie, Pharmazeutik und Energietechnologien; fordert die Kommission auf, diesen Interessen in Handelsverhandlungen systematisch Rechnung zu tragen und zu diesem Zweck für einen wirksamen Marktzugang, strenge Vorschriften für nichttarifäre Handelshemmnisse und durchsetzbare Bestimmungen zu sorgen, mit denen durch die Verhinderung von unlauterem Wettbewerb und technologiebedingten Verzerrungen gleiche Wettbewerbsbedingungen gewahrt werden;

5. weist warnend darauf hin, dass KI den Handel mit digital erbrachten Dienstleistungen durch die Kommodifizierung von Fachwissen verändert und damit den historisch gewachsenen komparativen Vorteil Europas bei hochwertigen professionellen und technischen Dienstleistungen sowie hochwertigen Unternehmensdienstleistungen aushebelt; betont, dass die im Draghi- und im Letta-Bericht vorgesehene massive Mobilisierung von Investitionen erforderlich ist, um auf den verstärkten globalen Wettbewerb im Bereich Dienstleistungen zu reagieren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Handels- und Investitionspartnerschaften zu knüpfen, um Kapital und Talente anzuziehen und europäischen Unternehmen eine Expansion zu ermöglichen;

6. nimmt zur Kenntnis, dass KI das Potenzial hat, die Arbeitswelt und die Arbeitsmärkte weltweit neu zu gestalten; weist warnend darauf hin, dass Automatisierung, der KI-gestützte Dienstleistungshandel und zunehmende Qualifikationslücken in der EU-Arbeitnehmerschaft dazu führen könnten, dass Arbeitsplätze verloren gehen; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Folgenabschätzungen von Freihandelsabkommen zu untersuchen, welche Wirtschaftszweige am ehesten von KI betroffen sein werden, und die Auswirkungen des Einsatzes von KI auf die Arbeitnehmerrechte zu bewerten;

7. weist warnend darauf hin, dass die digitale Kluft dazu führen könnte, dass Partner im Globalen Süden von KI-gestützten Wachstumsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, was die Abhängigkeit von eingeführten Modellen erhöhen würde; fordert die

Kommission auf, die Bestimmungen zur digitalen Inklusion in den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie in den Abkommen über den digitalen Handel zu nutzen, um die Einführung von KI zu begünstigen und Produktivitätssteigerungen voranzutreiben, und den Kapazitätsaufbau im Rahmen von Global Gateway auf quelloffene KI-Ökosysteme und lokale Fähigkeiten zu konzentrieren, um widerstandsfähige, für beide Seiten vorteilhafte Handels- und Investitionsbeziehungen zu fördern;

Steuerung des digitalen Handels, Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und multilaterale Vorschriften

8. betont, dass digitalen Partnerschaften und Handels- und Technologieräten mit gleichgesinnten Partnern eine strategische Funktion zukommt, wenn es darum geht, den werteorientierten, auf den Menschen ausgerichteten und risikobasierten Ansatz der EU im Bereich der KI zu vermitteln; fordert die Kommission auf, die internationale Digitalstrategie durch koordinierte Standpunkte in der G7, der G20, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Vereinten Nationen sowie durch eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden umzusetzen, um die weltweite Konvergenz bei hohen Standards für die Sicherheit von KI und den Schutz der Grundrechte voranzutreiben;

9. betont, dass der KI-gestützte Handel rechtmäßige Datenströme erfordert; bekräftigt, dass Schutzmaßnahmen, die der DSGVO oder gleichwertigen Normen entsprechen, der wichtigste Mechanismus der EU für die Übermittlung personenbezogener Daten sind; fordert, dass mit Abkommen über den digitalen Handel nicht personenbezogene Datenströme erleichtert werden, die Regulierungsautonomie geschützt wird und der technischen Zugang erhalten bleibt, den die Regulierungsbehörden zur Durchsetzung der Verordnung über künstliche Intelligenz und der DSGVO benötigen;

10. weist darauf hin, dass sich die EU für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem einsetzt, und betont, dass die Welthandelsorganisation (WTO) als Forum für die Förderung des digitalen Handels, der KI-gestützte Dienstleistungen betrifft, wichtig ist; betont, dass ausgewogene Vorschriften für länderübergreifende Datenströme und den Verbraucherschutz im Rahmen der Initiative „Gemeinsame Erklärung zum elektronischen Geschäftsverkehr“ von entscheidender Bedeutung sind, um den KI-gestützten Handel zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, die Aufnahme dieser Regeln in die rechtliche Architektur der WTO weiterzuverfolgen;

11. weist warnend darauf hin, dass unterschiedliche Regelungen zur Einhaltung von KI-Vorschriften zu einer Fragmentierung der Märkte und zu höheren Handelskosten führen könnten; fordert die Kommission auf, internationale Standards, die WTO-Vorschriften zu technischen Handelshemmnissen und Transparenzvorschriften als Instrumente zu nutzen, um zu verhindern, dass regulatorische Unterschiede zu de facto-Handelshemmnissen werden, und gleichzeitig den EU-Rahmen für die KI-Governance zu erhalten und zu nutzen, um einen vertrauenswürdigen digitalen Handel zu erleichtern;

Wirtschaftliche Sicherheit und strategische Abhängigkeiten in der KI-Wertschöpfungskette

12. betont, dass ein sicherer Zugang zu fortschrittlichen Halbleitern und zu erschwinglicher Rechenleistung für die technologische Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der EU

von grundlegender Bedeutung ist; stellt fest, dass das Chip-Gesetz und die Agenda für KI-Fabriken aufgrund einer fragmentierten Umsetzung und eines begrenzten Umfangs Gefahr laufen, hinter den Erwartungen zurückzubleiben; fordert die Kommission auf, ihre Umsetzung zu beschleunigen und Handelsabkommen mit vertrauenswürdigen Partnern zu nutzen, um die Versorgung zu diversifizieren;

13. weist warnend darauf hin, dass sich die EU durch die Konzentration der Cloud-Infrastruktur in Drittstaaten externen rechtlichen Risiken aussetzt; fordert die Kommission auf, durch den Rechtsakt über Cloud- und KI-Entwicklung und den Rechtsakt zur industriellen Beschleunigung abgestufte Souveränitätsrahmen zu schaffen, bei denen in der EU ansässige Anbieter kritischer Dienstleistungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge Vorrang erhalten, und gleichzeitig für offene strategische Autonomie zu sorgen, indem ein diskriminierungsfreier Zugang für gleichgesinnte Anbieter aufrechterhalten wird, die die Zertifizierungs- und Interoperabilitätsanforderungen der EU erfüllen;

14. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass mit ihrer Strategie für wirtschaftliche Sicherheit die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, Ausfuhrkontrollen, das Instrument gegen Zwangsmaßnahmen und Handelsschutzmaßnahmen zu einem kohärenten System koordiniert werden, mit dem die Instrumentalisierung von KI-Abhängigkeiten verhindert wird; weist warnend darauf hin, dass Ausfuhrbeschränkungen für kritische Rohstoffe und die zunehmende geopolitische Instabilität eine verstärkte Koordinierung und Durchsetzung erfordern, um das KI-Ökosystem Europas zu schützen;

°

° °

15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

KI entwickelt sich zu einer Allzweckfähigkeit, die die Art und Weise verändert, wie Handel organisiert wird, Unternehmen miteinander konkurrieren und wirtschaftliche Macht ausgeübt wird. Sie wirkt sich gleichzeitig auf Waren, Dienstleistungen und datenabhängige Geschäftsmodelle aus und entwickelt sich in einem geopolitischen Kontext, in dem die technologische Führungsrolle, der Zugang zu kritischen Inputs sowie die Festlegung von Vorschriften zunehmend infrage gestellt werden. Für die EU ist KI daher nicht nur eine Frage der Digitalpolitik, sondern auch der Handelspolitik, da die Bedingungen für den Einsatz von KI, den Marktzugang und grenzüberschreitende Aktivitäten die Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie Europas prägen werden.

In diesem Bericht wird für einen integrierten Ansatz plädiert, bei dem **KI im Handel** (zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Durchsetzung) und der **Handel mit KI** (offene strategische Autonomie gegenüber kritischen Inputs und regelbasierte internationale Zusammenarbeit) zusammengeführt werden, damit Europa seine Wettbewerbsfähigkeit weltweit bewahren und gleichzeitig sein Sozialmodell erhalten kann.

KI IM HANDEL: WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DURCH EINSATZ UND PLANBARKEIT

Die Einführung von KI ist für die Ausfuhrwettbewerbsfähigkeit der EU und die Erleichterung des Handels von grundlegender Bedeutung. Mit dieser Technologie wird die Informationsasymmetrie verringert, die Kosten für den Markteintritt gesenkt und die Planbarkeit hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften verbessert, sodass auch kleinere Unternehmen Zugang zu Möglichkeiten erhalten, die zuvor nur großen Unternehmen mit eigenen Compliance-Teams vorbehalten waren. Für KMU, die für die industrielle Basis und das Exportpotenzial der EU von zentraler Bedeutung sind, können KI-gestützte Beratungsdienste für die Handhabung von Zöllen, Ursprungsregeln und regulatorischen Anforderungen auf mehreren Märkten die unverhältnismäßigen Kosten, mit denen sie aufgrund der Komplexität der Rechtsvorschriften und fragmentierter Verfahren konfrontiert sind, erheblich senken.

Der Einsatz von KI durch die Zollbehörden kann dazu beitragen, kritische Herausforderungen bei der Durchsetzung in großem Maßstab zu bewältigen. Steigende Mengen im länderübergreifenden Handel, schnellere Transaktionszyklen und ein zunehmend datengesteuerter Handel führen zu Kapazitätsengpässen, die mit traditionellen administrativen Ansätzen nicht bewältigt werden können. Mithilfe KI-gestützter Risikoanalysen, der Erkennung von Mustern und der Optimierung der Lieferkette kann die EU besser in die Lage versetzt werden, einen fairen Wettbewerb und die wirksame Durchsetzung vereinbarter Vorschriften sicherzustellen. Dadurch wird das Vertrauen gefestigt, dass die Einhaltung der Vorschriften belohnt und nicht umgangen wird. Diese Durchsetzungskapazität ist untrennbar mit dem Engagement der EU für offene und faire Märkte verbunden.

Zudem verändert sich durch KI der Handel mit Dienstleistungen grundlegend. Aufgaben werden zunehmend zum Handelsobjekt und ihre länderübergreifende Erbringung wird beschleunigt. Dadurch verschärft sich der Wettbewerb in Bereichen, in denen Europa in der Vergangenheit gut aufgestellt war. Dieser Wandel erfordert, dass die EU die flächendeckende Einführung sowie Investitionen und Expansion fördert, damit europäische Unternehmen weltweit aus einer Position der Stärke heraus konkurrieren können. Mit Handelsabkommen

und -partnerschaften sollten integrative Governance-Rahmenregelungen für KI gefördert werden, die es europäischen Dienstleistern ermöglichen, Produktionssteigerungen zu genießen und gleichzeitig den Wandel auf dem Arbeitsmarkt zu bewältigen. Die EU muss im Rahmen ihres außenpolitischen Engagements dafür sorgen, dass die durch KI erzielten Produktivitätssteigerungen zu Wohlstand führen, der möglichst vielen zugutekommt, und dass mit der Zusammenarbeit im Regulierungsbereich verhindert wird, dass Fragmentierung zu einem strukturellen Hindernis für den digitalen Handel und die Ausfuhr von Dienstleistungen wird.

HANDEL MIT KI: OFFENE STRATEGISCHE AUTONOMIE DURCH RESILIENTE INPUTS UND REGELBASIERTE GOVERNANCE

Da KI zunehmend im Handel Einzug hält, wird die Wettbewerbsfähigkeit Europas nicht nur vom Einsatz dieser Technologie abhängen, sondern auch vom Zugang zu wichtigen vorgelagerten Inputs, die KI möglich machen. Diese Inputs – insbesondere fortschrittliche Halbleiter sowie modernste Rechen- und Cloud-Infrastrukturen – befinden sich in den Händen einiger weniger Akteure und sind zunehmend von geopolitischen Rivalitäten, Ausfuhrkontrollen und Industriepolitik geprägt. Wenn der Zugang zu Chips, Ausrüstung oder Cloud-Dienste eingeschränkt, an Bedingungen geknüpft oder unterbrochen werden kann, wird Abhängigkeit zu einem Druckmittel – und dieses Druckmittel wird somit zu einem Handelsrisiko für europäische Unternehmen und öffentliche Verwaltungen.

In dem Bericht wird daher für eine offene strategische Autonomie als praktikable Strategie für Handel und wirtschaftliche Sicherheit plädiert. Ziel ist nicht, autark zu werden, sondern das Risiko zu mindern, indem bei der Diversifizierung auf vertrauenswürdige Partner gesetzt wird, Kapazitäten in Europa gezielt aufgebaut werden und das Instrumentarium der EU für wirtschaftliche Sicherheit kohärent genutzt wird. Auf diese Weise sollen Zwangsmaßnahmen verhindert und Schocks bewältigt werden, ohne die Rechtssicherheit für die Betreiber zu beeinträchtigen. Dabei geht es darum, dass Europa offen bleibt, aber weniger exponiert ist, und sicherzustellen, dass mit Handels- und Investitionsbeziehungen die Wettbewerbsfähigkeit Europas in KI-gestützten Branchen gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

Resilienz muss mit der Gestaltung von Vorschriften einhergehen. Vor dem Hintergrund eines sich beschleunigenden Wettbewerbs und einer fragmentierten Governance sollte Europa seinen auf den Menschen ausgerichteten, risikobasierten Ansatz, der im ersten horizontalen KI-Rahmen seiner Art verankert ist, durch Partnerschaften mit gleichgesinnten Partnern verbreiten. Dies kann beispielsweise über Handels- und Technologieräte, Digitalpartnerschaften und internationale Normung erfolgen, um die Konvergenz im Bereich der vertrauenswürdigen KI zu erleichtern.

Schließlich bleibt die WTO unverzichtbar, wenn es darum geht, zu verhindern, dass die digitale Fragmentierung zu neuen Handelshemmnissen führt. Diese können insbesondere durch ausgewogene Vorschriften für den digitalen Handel und den Datenverkehr verhindert werden, mit denen ein „vertrauensvoller Datenstrom“ gefördert wird, die regulatorische Autonomie geschützt wird und planbare länderübergreifende Bedingungen bewahrt werden, die für die Entwicklung und den Einsatz von KI unerlässlich sind. Ohne verlässliche multilaterale Schutzvorkehrungen könnten regulatorische Fragmentierung und Datenbeschränkungen zu einer Reihe neuer Handelshemmnisse führen – insbesondere für KI-gestützte Dienstleistungen. Dies würde die Planungssicherheit für Unternehmen gefährden und das regelbasierte System schwächen, auf das die EU angewiesen ist.

Die EU steht an einem Scheideweg. Der eine Weg führt zu einer dauerhaften technologischen Abhängigkeit, bei der europäische Unternehmen anderswo entwickelte KI nutzen, auf extern kontrollierte Infrastruktur zurückgreifen und Vorschriften an ausländische Normen anpassen. Der alternative Weg, der in diesem Bericht beschrieben wird, erfordert zeitgleiche Maßnahmen in den Bereichen Handelserleichterungen, branchenspezifische Einführung, Widerstandsfähigkeit der Lieferkette und internationale Regelsetzung. Es sind Investitionen in beispiellosem Umfang erforderlich, wenn dieser Weg eingeschlagen werden soll. Dabei gilt es auch, Arbeitnehmerschutz und Entwicklungszusammenarbeit in die Handelspolitik einzubetten, die Versorgung mit Halbleitern und Rechenleistung zu diversifizieren und Europas Governance-Rahmen durch Partnerschaften zu stärken, bei denen vertrauenswürdige KI großgeschrieben wird.

Diese umfassende Strategie basiert auf der grundlegenden Überzeugung, dass Europa seine Wettbewerbsfähigkeit durch KI steigern kann, ohne dabei sein Sozialmodell und den Schutz der Grundrechte, die seine Identität ausmachen, zu opfern. Die Handelspolitik wird zum Mechanismus, bei dem diese Ziele zusammenlaufen. In ihrem Rahmen wird der produktivitätssteigernde Einsatz gefördert, die für die Autonomie erforderlichen Inputs sichergestellt und Vorschriften so gestaltet, dass vertrauenswürdige KI zum weltweiten Standard wird. Die Frage ist nicht, ob sich Europa an der KI-getriebenen Transformation des internationalen Handels beteiligen wird. Vielmehr geht es darum, ob es dies zu seinen eigenen Bedingungen tun wird oder dabei den Vorgaben anderer folgt.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er in seinen Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
AmChamEU
Europäischer Verbraucherverband
GD CNECT
GD TRADE
Digitales Europa
European Digital Rights (EDRi)
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
Information Technology Industry Council (Rat der IT-Wirtschaft)
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
Welthandelsorganisation
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
keine.

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Berichterstatter verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).